

ANHANG III ZUM KOLLEKTIVVERTRAG DER PRIVATEN AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN;

1. TEIL, IIIb. Arbeitszeit, 2. Fahrpersonal (gilt ab 11.4.2007)
redaktionelle Berichtigung/Ergänzung

Unter Punkt IIIb, 2. Fahrpersonal ist die Aufzählung um folgende Buchstaben zu ergänzen:

k) Wird vom Lenker im Gelegenheitsverkehr an einem Kalendertag eine Dienstleistung verlangt, müssen unbeschadet der Dauer dieser Dienstleistung mindestens 5 Stunden Arbeitszeit verrechnet werden, wobei Abschnitt V entsprechend zu berücksichtigen ist.

Wird vom Lenker im Kraftfahrlinienverkehr an einem Kalendertag eine Dienstleistung verlangt, müssen unbeschadet der Dauer dieser Dienstleistung mindestens 6 Stunden 30 Minuten Arbeitszeit verrechnet werden, wobei Abschnitt V entsprechend zu berücksichtigen ist.

l) Gemäß § 97 Abs. 1 Ziff. 2 Arbeitsverfassungsgesetz ist, innerhalb der Firma unter Berücksichtigung der innerbetrieblichen Dispositionsmöglichkeiten, gemeinsam mit dem Betriebsrat ein Wochendienstplan zu erstellen, in dem die wöchentliche Ruhezeit zu fixieren ist.

F.d.

Wirtschaftskammer Österreich
Fachverband der Autobusunternehmungen

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Komm.Rat Karl Molzer e.h.

Mag. Paul Blachnik e.h.

F.d.

Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft vida

Der Vorsitzende:

Der Sektionsvorsitzende:

Rudolf Kaske e.h.

Wilhelm Haberzettl e.h.

Der Bundessektionssekretär:

Georg Eberl e.h.